



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

**Partizipation
im Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin –
normative Grundlagen und praktische Erfahrungen**

Einleitende Worte

- LGBG als normative und damit verbindliche Grundlage hat besondere Bedeutung auch für das Thema Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Berlin
- Neufassung des LGBG enthält viele wichtige Neuerungen, die sich auch auf die *politische* Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auswirken
- Zunächst zum Hintergrund: Vorgaben, die die UN-BRK und der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen machen

Hintergrund Partizipation in der UN-BRK

- Politische Partizipation ein Kernanliegen der UN-BRK
- Besonders hervorzuheben Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 29
- Artikel 4 Absatz 3: „(...) in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen (...) über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Hintergrund Partizipation in der UN-BRK

- Artikel 29 Absatz 1b) : „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen“
- Auch in den Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht aufgegriffen
 - UN-Fachausschuss mahnt „inklusive, umfassende und transparente Partizipation an“

Hintergrund Allgemeine Bemerkungen Nr. 7

Allgemeine Bemerkungen Nr. 7 über Partizipation (2018)

- Viele wichtige Hinweise zur Gestaltung von Partizipation:
 - Auf allen politischen Ebenen für alle Entscheidungsprozesse (direkt oder indirekt betroffen von Themen)
 - Anforderungen an Verfahrensabläufe – Konsultationen eng und rechtzeitig; volle und wirksame Partizipation; gegenseitiger Respekt; sinnvoller Dialog und aufrichtige Absicht
 - Barrierefreiheit gewährleisten – angemessene Vorkehrungen wo Hindernisse bestehen

Hintergrund Allgemeine Bemerkungen Nr. 7

- Gebührendes Gewicht für Meinung von Menschen mit Behinderungen – Erwägungen und Entscheidungsbegründungen transparent machen
- Förderpflichten staatliche Unterstützung – finanzielle Mittel und Kapazitätenaufbau von Organisationen von Menschen mit Behinderungen

LGBG – allgemeine Grundsätze bezüglich Partizipation

- in § 8 ist geregelt, dass alle öffentlichen Stellen im Land Berlin verpflichtet sind, die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben
- Außerdem müssen die öffentlichen Stellen Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen bei allen Entscheidungsprozessen beteiligen, die Menschen mit Behinderungen betreffen

LGBG – allgemeine Grundsätze bezüglich Partizipation

- § 34 bestimmt, dass das Land Berlin Maßnahmen von Organisationen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten fördert (= Partizipationsfond)
- Dies betrifft Organisationen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten

LGBG – allgemeine Grundsätze bezüglich Partizipation

- im Vergleich zur alten Rechtslage wird die Partizipation von Menschen mit Behinderungen gestärkt (gesetzliche Verpflichtung und finanzielle Unterstützung)
- Deutlich wird dies auch an den entsprechenden Aufgaben der Senats-/Bezirksverwaltungen sowie den (Partizipations-)Gremien

LGBG - Aufgaben der Senats- Bezirksverwaltungen bezüglich Partizipation

- § 17 regelt, dass die Senatsverwaltungen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, beteiligen und ihr oder ihm frühzeitig vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme geben
- § 21 enthält die Verpflichtung der Bezirksverwaltungen die Bezirksbeauftragten zu beteiligen

LGBG - Aufgaben der Senats- Bezirksverwaltungen bezüglich Partizipation

- Diese Regelungen betreffen die Beauftragten und deren Beteiligung, mittelbar werden damit aber auch Anliegen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen berücksichtigt
- Wichtig ist, dass die Beauftragten auch tatsächlich „frühzeitig“ vor Beschlussfassung einbezogen werden, andernfalls verkommt Beteiligung zu einer reinen Formsache
- Einbeziehung der Beauftragten auch schon im alten LGBG geregelt

LGBG - Aufgaben der Senats- Bezirksverwaltungen bezüglich Partizipation

- § 17 betont außerdem und das ist neu, dass die Senatsverwaltungen Menschen mit Behinderungen darin unterstützen sollen, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten
- gemäß § 21 Absatz 3 gilt das Gleiche auch für die Bezirksverwaltungen

LGBG - Aufgaben der Senats- Bezirksverwaltungen bezüglich Partizipation

- Ebenfalls neu ist, dass alle Senatsverwaltungen zur Erreichung der Ziele des LGBG für ihren Zuständigkeitsbereich **Koordinierungsstellen** (§ 18) bestimmen
- Aufgabe dieser Koordinierungsstellen ist es, die Fachbereiche in den jeweiligen Senatsverwaltungen in allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen zu beraten und unterstützen

LGBG - Aufgaben der Senats- Bezirksverwaltungen bezüglich Partizipation

- In § 21 wurde spiegelbildlich für die Bezirksebene normiert, dass alle Bezirksämter Koordinierungsstellen zu errichten haben
- Im Sinne des Disability Mainstreaming sehr zu begrüßen
- Eine weitere Aufgabe der Koordinierungsstellen in den Senatsverwaltungen ist die Organisation und Leitung der Sitzungen Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen

LGBG - (Partizipations-)Gremien auf Landes- und Bezirksebene

- Die **Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen** (AG) der Senatsverwaltungen sind in § 19 festgeschrieben
 - hier soll durch frühzeitige Beteiligung der betroffenen Menschen als Experten und Expertinnen in eigener Sache die Erarbeitung von passgenauen Konzepten, Maßnahmen und Rechtsvorschriften erleichtert und verbessert werden
 - In den AG sitzen beispielsweise Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen, Bezirksbeauftragte, die Landesbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltungen

LGBG - (Partizipations-)Gremien auf Landes- und Bezirksebene

- Die Federführung für die AG haben die jeweiligen Koordinierungsstellen inne
- Mindestens zweimal jährlich soll die AG unter Beteiligung der Hausleitung der jeweiligen Senatsverwaltung stattfinden
- Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen gab es in nahezu allen Senatsverwaltungen schon bevor das neugefasste LGBG verabschiedet wurde
- Erfahrungen nutzen, um Prozesse zu optimieren

LGBG - (Partizipations-)Gremien auf Landes- und Bezirksebene

- ein weiteres Gremium von und für Menschen mit Behinderungen ist der **Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen** (§ 25 ff.)
 - zu den Aufgaben des Landesbeirats gehört, dass er die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen **und den Senat** in allen Fragen berät und unterstützt, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren
- Beratungsauftrag in Richtung Senat erweitert Rechtsstellung des Landesbeirates
 - Wichtig ist, dass der Senat auf Empfehlungen und Beschlüsse des Landesbeirates substantiell eingeht und reagiert

LGBG - (Partizipations-)Gremien auf Landes- und Bezirksebene

- Auf Bezirksebene gibt es die **Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen** (§ 30)
 - Sie beraten und unterstützen den oder die Bezirksbeauftragte/n
 - Außerdem Empfehlungen in Richtung Bezirksamt und Bezirksverordnetenversammlung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren
- das entspricht in etwa der alten Gesetzeslage

LGBG - (Partizipations-)Gremien auf Landes- und Bezirksebene

- Neu ist, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld erhalten
- im Gegensatz dazu ist bedauerlicherweise keine Regelung enthalten, die auch für die Mitglieder der Bezirksbeiräte ein Sitzungsgeld vorsieht

Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen mit politischer Partizipation in Berlin

- Unzufriedenheit der Zivilgesellschaft
- Barrierefreiheit
 - Bauten, Sitzungssäle, Digitale Infrastruktur
 - Information und Kommunikation
- Beteiligungskapazitäten der Zivilgesellschaft
 - Kapazitäten Einzelner (Ehrenamt, Privatleben vs Engagement; Qualifikation)
 - Kapazitäten der Organisationen (Ausstattung, Ressourcen etc.)

Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen mit politischer Partizipation in Berlin

- Funktionsweise der Beteiligungsgremien
 - Vorhandene Strukturen sind gut, werden aber nicht gut genutzt
 - Unklarheit über Zweck der Arbeitsgruppen in den Senatsverwaltungen
 - Unklarheit über Beratungsergebnisse
- Durch das neugefasste Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) werden Verbesserungen erwartet

Empfehlungen

- Angemessene personelle und finanzielle Ausstattung
 - Sodass beispielsweise Barrierefreiheit für Sitzungen umfassend umgesetzt werden kann
 - Auch Sitzungsgelder und Partizipationsfonds
- Fortbildungsbedarf erfassen und bedienen – Verwaltung und Zivilgesellschaft
- Stärkung des Querschnittsthemas Behindertenpolitik

Empfehlungen

- Gemeinsame Leitlinien für Partizipation erarbeiten
 - Beteiligungsprozesse verbindlich verankern
- Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen wesentlich stärker in den Fokus nehmen
- Bei der Umsetzung des LGBG Partizipation besonders im Blick behalten



Vielen Dank





**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

**Monitoring-Stelle
UN-Behindertenrechtskonvention**

Dr. Catharina Hübner, LL.M.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon: 030 259 359-413
huebner@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin